

Vereinsstatuten



Grazer Schachgesellschaft ZVR-Zahl 642411586

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17.12.2016

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „ **Grazer Schachgesellschaft** “.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz, Österreich.
- (3) Mitgliedschaften in Sportverbänden oder Sportorganisationen, die dem Vereinszweck dienen, sind gestattet.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt das Schachspiel unter seinen Mitgliedern zu pflegen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vereinsspielabende
- b) Vereinsturniere
- c) Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen und Einzeltournieren
- d) Gesellige Zusammenkünfte

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Geld- und Sachspenden, Inanspruchnahme öffentlicher und privater Fördergelder und Zinserträgen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen ohne Unterschied werden.
Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (unterstützende) und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ihm steht auch das Recht zu, ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme zu verweigern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilliger Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Beitragszahlungszeitraumes möglich und kann formlos erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen – wie unehrenhaftes Benehmen oder gravierender Rückstand in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge – mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann in der folgenden Generalversammlung berufen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen, Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 (5).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden können. Sie haben dieses Statut und die Beschlüsse zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfung
- d) Schiedsgericht

(2) Die Funktionsperiode der Organe b) und c) beträgt ein Jahr; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden,

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
- c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 10 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder
- d) auf einhelliges Verlangen des Rechnungsprüfers

(3) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Das Stimmrecht kann unter Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung einem anderen Mitglied übertragen werden.

(5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Andernfalls wird die Versammlung eine halbe Stunde nach vereinbartem Beginn ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer abgehalten.

(6) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Eine Änderung der Statuts erfordert eine zwei Drittel-Mehrheit.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder dessen Stellvertreter.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
- d) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Änderung dieses Statuts
- f) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
- g) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Obmann und sein Stellvertreter
- 2. Schriftführer und sein Stellvertreter
- 3. Kassier und sein Stellvertreter

(2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten.

(3) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Vertretungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Vorstand hat den Verein im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.

(2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet

- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
- b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen
- c) den Spielbetrieb und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren
- d) das Vereinsvermögen zu verwalten, bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen
- e) eine (außer)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten und den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 13 Vertretung des Vereines

Dem Obmann und dem Kassier obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und Dritten.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei volljährigen Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sie hat die ordnungsgemäße Führung des Vereins zu überwachen und die Gebarung regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich eingehend zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfung ist zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfung ist grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich und hat in dieser in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber auch dem Vorstand zu berichten.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Rechnungsprüfung vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern einen neuen Rechnungsprüfer zu kooptieren.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 14 Tagen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung im Rahmen des Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Eine derartige Generalversammlung ist dem zuständigen Schach-Landesverband mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Generalversammlung entsenden kann.
- (3) Im Falle der Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen dem zuständigen Schach-Landesverband zu übertragen, der es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Ort: Graz den 17.12.2016

